Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 9 (1902)

Heft: 8

Artikel: Zum bekannten Kapitel "Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft."

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530236

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum bekannten Kapitel „Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft."

A. In der am 8. Februar cr. stattgefundenen Sitzung des kathol. Lehrervereins „Untere Saale-Bode" sprach Herr Hauptlehrer Rüther-Straßfurt in 1¼ stündigem freiem Vortrage über die „Schulaufsicht". Die zur Besprechung gestellten Leitsätze gelangten in folgender Fassung zur Annahme:

„1. Zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, zur Besorgung des Inventars, zur Regelung des Schulbesuchs und der äußern Ordnung und nicht zuletzt zur Schaffung einer gewissen Conformität in Lehrbüchern, in methodischen Fragen ist besonders an größern Schulkörpern die besondere Tätigkeit eines Schulleiters erforderlich, welcher unter Meidung alles Schablonenhaften und unter Wahrung der Individualität des einzelnen Lehrers sein Amt verwaltet. Dieses Amt kann auch durch einen Lehrer verwaltet werden.

2. Diese Leitung ist umsomehr von Nutzen, je mehr wahre Begeisterung für den Beruf die Triebfeder ist, und je gleichmäßiger und je weniger auffällig sie ausgeübt wird.

3. Die Leitung schließt aber nicht so sehr die Aufsicht über das amtliche wie außeramtliche Verhalten des Lehrers ein. Dieses von der Leitung verschiedene Aufseheramt wird von den Organen der Kirche als historisch verbrieftes Recht, besonders bezüglich des religiösen Gebietes, beansprucht und noch vorwiegend ausgeübt.

4. Dieses Amt kann in der Hand des Geistlichen für den gewissenhaften Lehrer nicht mehr drückend sein als in der eines Laien. Mißverständnisse sind überall möglich.

5. Da die Mitwirkung des Geistlichen in der Schule wegen des Religionsunterrichtes und wegen des Einflusses des Seelsorgers auf die Eltern der Kinder für den Lehrer nur erwünscht sein kann, — eine Unter- und Nebenordnung desselben zu letzterem aber auf die Dauer unmöglich ist, — so kann gegen die Ueberordnung des Geistlichen mit schwerwiegenden Gründen nicht gekämpft werden. Die Weiterbildung eines strebsamen Lehrers wird auch bei dieser Ueberordnung wenig gehindert werden.

6. Soll aber letzteres Verhältnis segensreich sein, so ist ein Wirken auf streng rechtlicher Basis unter Hintansetzung aller persönlichen Meinungen und Empfindungen notwendig."

B. Für uns steht fest, daß die geistliche Schulaufsicht und damit die konfessionelle Schule nicht aus Gründen der „Fachaufsicht" so arg bekämpft wird, sondern deswegen, weil man die Schule entchristlichen will. Darum müssen wir fest für unsere bestehende konfessionelle Schule und geistliche Aufsicht einstehen. Wenn die heutige Schulaufsicht auch nicht durchaus ideal ist, so genügt sie doch im wesentlichen den Anforderungen. Wir dürfen aber keine Konzessionen an unsere Gegner machen, wenn wir nicht die Interessen der Kirche verletzen wollen. Fällt die geistliche Schulaufsicht, dann fällt auch die konfessionelle Schule.

Die Kirche kann und darf sich nicht damit begnügen, wenn man dem Geistlichen noch gnädig den Religionsunterricht überlassen will. Sobald sich die Aufsicht nicht mehr auch auf die weltlichen Fächer erstreckt, ist der Einfluß der Kirche auf die Schule begraben. Die weltlichen Fächer, auch soweit sie gar nicht religiöser Natur sind, können bei bösem Willen im antikatholischen Sinne gelehrt werden, dann wird auch der Religiosunterricht lahm gelegt und bald als überflüssig abgeschafft sein." So schreiben die wackern „Pädagogischen Blätter" in München als Organ des „Katholischen Lehrervereins Bayern" zur Eröffnung ihres 10. Jahrganges den 1. Januar 1902. Für heute nur diese zwei Stimmen aus Lehrerkreisen. —

⊙ Zur Bildung der Geistlichen.

Der Regensburger Religionslehrer am „Alten Gymnasium", hochw. Herr Markus Siebengartner, ist Autor des XIV. Bandes der „Bibliothek der kath. Pädagogik" bei Herder in Freiburg. Dieser Band ist wohl einer der zeitgemäßesten. Er betitelt sich „Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen.". —

Wir nannten die 500 Seiten starke Arbeit eine der „zeitgemäßesten." Das deshalb, weil gerade in unseren Tagen die Bildung der kath. Geistlichen periodisch und mit gewisser Regelmäßigkeit in der öffentlichen Presse behandelt wird und wie behandelt wird. Es sei beispielsweise nur an die Zeitungsfehde jüngsten Datums erinnert, die die Seminar- (ev. Konvikts-) und Universitätsbildung der Geistlichen zum Gegenstande hatte. Man las da vielfach wirklich sehr kontradiktorische Ansichten, die bewiesen, daß auch Gebildete nicht selten mit bemühender Unkenntnis über das Wesen, die historische Entwicklung und den universellen Charakter der geistlichen Bildung berichten. Es ist eben nur zu wahr, daß sogar umfangreiche neuere Werke über die Geschichte der Erziehung handeln, dabei aber das geistliche Bildungswesen kaum streifen. So ist z. B. die 10-bändige Schmid'sche Enzyklopädie erschienen. Die angesehensten Pädagogen standen ihr zu Gevatter, um ein Werk mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu schaffen. Und die Redaktion fand keinen Bearbeiter für den Artikel „Knabenseminar." Ist gewiß sonderbar. — Allein auch die spezifisch kath. Litteratur bietet über das in Rede stehende Thema sehr wenig Aufschluß. Wohl sind einige Monographieen zur Geschichte der geistlichen Bildung erschienen, aber als Ganzes ist dieselbe seit den 50er Jahren nicht mehr zur Darstellung gekommen. Diesem Uebelstande hilft nun dieser XIV. Band der kath. Pädagogik ab. Er zerfällt in zwei Teile, von denen der I. die Geschichte des geistlichen Bildungswesens und der II. die Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen behandelt. —

Siebengartner gründet seine Einteilung auf die äußeren Veranstaltungen, auf die jeweils vorherrschenden Formen der Bildungsanstalten. Und so gliedert er die Geschichte der geistlichen Bildung in vier deutlich geschiedene Gruppen, als da sind:

1. Die Zeit des Patriarchismus im kirchlichen Altertum.
2. Die Zeit der Dom- und Klosterkonvikte im früheren Mittelalter.
3. Die Zeit der Universitätskollegien und Bursen im späteren Mittelalter und
4. Die Zeit des bischöflichen Seminars seit dem Konzil von Trient. —

Der urkundliche Teil legt die Entwicklung des geistlichen Bildungswesens durch typische, die einzelnen Perioden beleuchtende „Schriften und Einrichtungen" fest.